

Baumaßnahme : Klusstraße, 32257 Bünde;

Angebot für (Gewerk angeben) Kanal- und Straßenbauarbeiten

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Ausführungsfristen (§ 5)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen)

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- nach Auftragserteilung _____.
- spätestens _____ Werktage nach Zugang des Auftrags Schreibens.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- 18 Monate nach Auftragserteilung _____.
- innerhalb von _____ Werktage nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende Einzelfristen
 - aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§ 5 Abs. 1 Satz 2)

 - ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart

2. Vertragsstrafen (§ 11)

2.1 Vertragsstrafen wegen Verzugs

2.1.1 Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen: bei Überschreitung der **Fertigstellungsfrist**

<input type="checkbox"/>	Betrag (€)
<input type="checkbox"/>	vom Hundert des Endbetrages der Auftragssumme

2.1.2 bei Überschreitung von **Einzelfristen**

2.1.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ v.H. der Auftragssumme begrenzt.

2.2 Weitere Vertragsstrafen ergeben sich als Spezialregelungen aus den Vergabeunterlagen (z.B. bei Verstößen gegen Regelungen des TVgG-NRW)

3. Rechnungen (§ 14)

3.1 Alle Rechnungen sind bei der Stelle, die die Objekt-/Bauüberwachung erbringt, **dreifach** einzureichen.

3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenabrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind **zweifach** einzureichen.

3.3 Der Anspruch auf Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig

- spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B)
- spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B)

4. Sicherheitsleistung (§ 17)

4.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme zu leisten.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3 v.H. der Auftragssumme einschl. erteilter Nachträge. Nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend.

Für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Die Sicherheit für Vertragserfüllung ist nach Abnahme Zug um Zug gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche auszutauschen. Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche, ist dafür eine gesonderte Sicherheit zu stellen; bei Verwendung einer Bürgschaft in einer gesonderten Urkunde.

4.2 Sicherheit durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung das Formblatt 511 (K VHB NRW),
- die Mängelansprüche das Formblatt 512 (K VHB NRW) und
- für vereinbarte Vorauszahlungen das Formblatt 513 (K VHB NRW) zu verwenden.

4.3 Ein Sicherheitseinbehalt bei sämtlichen Zahlungen mit Ausnahme der Schlusszahlung gemäß § 17 Abs. 6 VOB/B ist

- vereinbart
 nicht vereinbart

4.4 Für Bürgschaften gilt Nr. 31 (B) ZVB.

5. Abnahme (§ 12 Abs. 4)

Der Auftraggeber behält sich eine förmliche Abnahme vor.
Die Abnahme ist vom Auftragnehmer zu beantragen.

6. Berufsgenossenschaften, Unfallversicherungsverbände etc. (§ 4)

Der Auftragnehmer hat Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Er hat insbesondere Einrichtungen bereitzustellen und Anordnungen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift, den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

7. - entfällt -

8. Witterungseinflüsse, Winterbau etc.

(§ 4 Abs. 5 VOB/B, § 8 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A; Nr. 4.2.6 DIN 18 299; DIN 18 300; weitere DIN-Normen etc.)

8.1 Der Auftragnehmer hat seine Lieferungen und Leistungen vor Witterungseinflüssen wie Sonnenbestrahlung, Wind, Sturm, Frost, Schnee, Eis, Niederschlagswasser (Regenwasser, Regengüssen) etc. zu schützen. **Dieses gilt auch für plötzlich auftretenden Frost**, es sei denn, der Auftraggeber fordert ausdrücklich die Ausführung bzw. Weiterarbeit von Leistungen gegen schriftliche Bedenken des Auftragnehmers und erklärt schriftlich, dass er das volle Risiko für Schäden trägt. **Der erforderliche Aufwand gilt als vertragliche Leistung und ist in die Einheits- bzw. Pauschalpreise der Position(en) Baustelleneinrichtung(en) - falls vorhanden - bzw. in andere Positionen, ohne weitere Erwähnung, einzurechnen.**

8.2 - entfällt -

9. – entfällt –

Hinweis: Bei technischen Leistungsbeschreibungen ist die DIN 18299 zu beachten.

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Steuerabzug für Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.2 Wasser und Stromanschlüsse

- Wasser-/Abwasser- und Stromanschlüsse stehen im Arbeitsbereich zur Verfügung. Die Verbrauchskosten werden vom Auftraggeber übernommen.
- Wasser-/Abwasser- und Stromanschlüsse stehen im Arbeitsbereich nicht zur Verfügung. Bei Bedarf sind Sie vom Auftragnehmer herzustellen. Die Verbrauchskosten werden vom Auftragnehmer übernommen.

10.3 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Abweichend von den Regelfristen nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B wird als Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die vertragliche Leistung // Jahr(e) vereinbart.

Abweichend von den Regelfristen nach § 13 Abs.4 Nr. 2 VOB/B wird als Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die vertragliche Leistung // Jahr(e) vereinbart.

Nr. 22.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen bleibt unberührt. Sind vorstehend keine abweichenden Fristen festgelegt, gelten die Regelfristen des § 13 Abs. 4 Nr. 1 bzw. Nr. 2 VOB/B.

10.4 Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungszeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des [Mindestlohngesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

10.5 Der Bieter ist verpflichtet, den Datenschutz im Sinne der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten und Personen, deren Daten der Bieter im Rahmen dieses Vergabeverfahrens dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, entsprechend zu informieren und vor Weiterleitung eine schriftlich Einwilligungserklärung einzuholen.

10.6 Auf die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Vertragsbedingungen wird verwiesen.
***** Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen*****